

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Martin Zeil, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Dr. Werner Hoyer, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Michael Link (Heilbronn), Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Cornelia Pieper, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP**

**zu der zweiten und dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 16/1935, 16/2475, 16/3162 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- die sehr bürokratisch ausgestalteten Regelungen bezüglich der Erlaubnispflicht auf den durch die EU-Richtlinie geforderten Standard („angemessene Kenntnisse und Fertigkeiten“) zurückzuführen;
- die von der EU-Richtlinie nicht geforderte und auch nach Artikel 12 des Grundgesetzes nicht gerechtfertigte Regelung über die Sachkundeprüfung als Berufszugangsvoraussetzung dahingehend zu ändern, dass zertifizierte Ausbildungsgänge innerhalb der Versicherungswirtschaft, die den Anforderungen der Richtlinie entsprechen, als Nachweis der Sachkunde ausreichen;
- die Sachkundeprüfung dahingehend zu ändern, dass sie sich auch an den Bedürfnissen der Makler und nicht nur an denen des Versicherungsfachmanns des Berufsbildungswerks der Deutschen Versicherungswirtschaft orientiert. Die Makler sind von der Neuregelung besonders betroffen. Sie haben einen Beratungsansatz, der zum Teil deutlich von dem der gebundenen Vermittler abweicht, daher sind auch ihre Bedürfnisse bei der Festlegung der Mindestqualifikation zu berücksichtigen;

- die Pflicht zur Beratung und Dokumentation bei den produktakzessorischen Kleinstversicherungen, u. a. Garantie- und Reparaturversicherungen für Brillen, Hörgeräte, Elektrogeräte und Gebrauchsgüter sowie Reiserücktrittskostenversicherungen im Gesetzentwurf zu streichen. Diese Verpflichtung geht über die EU-Vorgaben hinaus und würde zu unnötig viel Bürokratie führen;
- die Einbeziehung des Berufs des Versicherungsberaters, geregelt im § 34e, ersatzlos zu streichen. Die Dienstleistung des Versicherungsberaters ist allein auf die Beratung und nicht, wie bei einem Vermittler, auf den Abschluss eines Vertrages ausgerichtet. Deshalb sollte die berufsrechtliche Verankerung des Versicherungsberaters auch künftig im Rechtsberatungsgesetz verbleiben;
- die Regelung für die gebundenen Versicherungsvermittler der Regelung für die gebundenen Agenten nach § 2 Abs. 10 des Kreditwesengesetzes anzupassen, der zufolge auch der gebundene Agent eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung nachzuweisen hat;
- dafür Sorge zu tragen, dass die Kosten von Ombudsverfahren nur in den Fällen dem Vermittler aufgebürdet werden, in denen nachgewiesenermaßen eine Pflichtverletzung von ihm Anlass für das Verfahren gegeben hat;
- im Gesetz festzuschreiben, dass bei der Registrierung der Vermittler Kriterien wie Qualifikation und Sachkunde mit aufgenommen werden, damit der Kunde eine aussagekräftigere Information darüber erhält, für welchen Vermittler er sich entschieden hat;
- eine angemessene Übergangsfrist von mindestens zwei Jahren zur Ablegung der Sachkundeprüfung für diejenigen Vermittler festzuschreiben, die vor Inkrafttreten des Gesetzes schon tätig waren.

Berlin, den 25. Oktober 2006

**Dr. Guido Westerwelle und Fraktion**

### **Begründung**

Die EU-Richtlinie über Versicherungsvermittlung zielt darauf ab, den Verbraucherschutz zu stärken und eine Harmonisierung des EU-Vermittlermarktes zu erreichen. Die Fraktion der FDP begrüßt diese Zielsetzung, sie kritisiert jedoch, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung in einer Reihe von Punkten über die Anforderungen der Richtlinie weit hinausgeht und damit der Zusage in der Koalitionsvereinbarung zwischen CDU, CSU und SPD, EU-Richtlinien nur noch 1 : 1 umzusetzen, erneut zuwiderläuft. Außerdem enthält der Gesetzentwurf einige Regelungen, die wettbewerbsverzerrend wirken und auch aus der Sicht des Verbraucherschutzes weder gerechtfertigt noch sinnvoll sind. Schließlich fehlt für die Einbeziehung der Versicherungsberater eine nachvollziehbare Begründung.